

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 33.) Bekanntmachung,
die Sparcassen- und Leihhausordnung für Borna betreffend;

vom 10ten Juni 1841.

Nachstehend wird vom Ministerium des Innern das unterm heutigen Tage ergangene Allerhöchste Decret zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welches die Errichtung einer Sparcassen- und Leihanstalt für die Stadt Borna genehmigt und der mit vorgelegten Sparcassen- und Leihhausordnung, einschließlich der in den nachstehend abgedruckten §§ 12, 13 und 14 der Sparcassenordnung, sowie §§ 17, 23, 24, 26 und 27 der Leihhausordnung enthaltenen Abweichungen vom gemeinen Rechte, die nachgesuchte Bestätigung Allerhöchstdiät ertheilt hat, dergestalt, daß dem Inhalt dieser Statuten in allen Punkten gebührend nachzugehen ist.

Dresden, am 10ten Juni 1841.

Ministerium des Innern.
Rostiß und Jänkendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Bestätigung der Sparcassen- und Leihhausordnung
für die Stadt Borna.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von
Sachsen ic. ic. ic.

thun hiermit kund, daß Wir, auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern, die von dem Stadtrathe zu Borna mit Beifimmung des größten Bürgeraus-